## 2.6.15 GOZ-Nr. 4110

## GOZ-Nr. 4110

Punktzahl: 180 | 1,0-fach: 10,12 € | 2,3-fach: 23,28 € | 3,5-fach: 35,43 €

Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaugebiet, je Zahn oder Parodontium oder Implantat

#### Abrechnungsbestimmung

Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig.

Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.

Anmerkung: It. BZÄK ist der Ansatz der GOZ-Nr. 4110 an einem Implantat wegen des fehlenden Parodontium nicht möglich.

#### Berechenbar - auf einen Blick

- je Zahn, Parodontium, Implantat
- das Einbringen von Proteinen
- das Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial
- ggf. Knochenentnahme aus dem Aufbaugebiet
- primäre Wundversorgung

#### Zusatzwissen

by Spitta GmbH • 10/2023

- einmal je Zahn/Parodontium/Implantat bei parodontalen Defekten berechnungsfähig, auch in Verbindung mit Wurzelspitzenresektion, dentogenen Zysten, Hemisektion, Prämolarisierung
- für das Auffüllen mit Knochen- und oder Knochenersatzmaterial berechnungsfähig
- auch für das Einbringen von Proteinen (z. B. Emdogain)
- ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaugebiet
- bei intraoraler Knochenentnahme, jedoch außerhalb des Aufbaugebiets zusätzlich GOZ-Nr. 9140

- nicht für den Erhalt der Alveole (GOZ-Nr. 9090 bei Verwendung autologem Knochen, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ bei Verwendung von Knochenersatzmaterial)
- Erfolgt jedoch zum Auffüllen parodontaler Knochendefekte zusätzlich eine Weichteilunterfütterung mit autologem Material, kann die GOZ-Nr. 90990 zusätzlich zur GOZ-Nr. 4110 berechnet werden.
- Erfolgt eine Weichteilunterfütterung mit alloplastischem Material und/oder collagen patch, ist dafür zusätzlich zur GOZ-Nr. 4110 die GOÄ-Nr. 2442 berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nrn. 3050/3060 sind dann in gleicher Sitzung für das gleiche Behandlungsgebiet zusätzlich zu chirurgischen Maßnahmen berechnungsfähig, wenn die Blutungsstillung wegen eines erheblichen zusätzlichen Zeitaufwandes als selbstständige Leistung erfolgt.
- Die Materialkosten k\u00f6nnen gem\u00e4\u00df \u00e4 Abs. 3 GOZ zus\u00e4tzlich berechnet werden:
  - einmal verwendbare Knochenkollektor oder -schaber
  - Knochenersatzmaterialien
    - zur Förderung der Blutgerinnung
    - zum Verschluss oberflächlicher Blutungen, hämorrhagischer Diathesen oder zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen
  - atraumatisches Nahtmaterial

## Für Fortgeschrittene

- Voraussetzung: Vorhandensein eines Parodontiums
- bei interdentalen Knochendefekten zweier nebeneinander stehender Zähnen zweimal berechnungsfähig (zwei Parodontien sind betroffen)
- Nachbehandlung in einer Folgesitzung:
  - Nachbehandlungen nach der GOZ-Nr. 4110 werden mit der GOZ-Nr. 4150 berechnet.
  - Ein neuer Wundverband in einer Folgesitzung kann mit der GOÄ-Nr. 200 zusätzlich berechnet werden.
  - Das Wiederanbringen, kleine Änderungen oder auch die Entfernung von Verbandsplatten ist in einer Folgesitzung mit der GOÄ-Nr. 2702 berechnungsfähig.

#### Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (GOZ-Nr. 2010)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Wiederherstellung von Verblendungen (GOZ-Nr. 2320)
- plastische Deckung mit Periostschlitzung (GOZ-Nr. 3100)
- Wurzelspitzenresektion (GOZ-Nrn. 3110/3120)
- Hemisektion (GOZ-Nr. 3130)
- Zystektomie (GOZ-Nrn. 3190/3200)
- Prämolarisierung (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung störender Zahnkanten/Prothesenränder (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- geschlossene parodontalchirurgische Therapie (GOZ-Nrn. 4070/4075)
- Lappenoperation, offene Kürettage (GOZ-Nrn. 4090/4110)
- Schleimhauttransplantation (GOZ-Nr. 4130, GOÄ-Nr. 2386)
- Bindegewebstransplantation (GOZ-Nr. 4133)
- Verwendung einer Membran (GOZ-Nr. 4138)
- Verbandplatte (GOÄ-Nr. 2700)
- semipermanente Schienung (GOZ-Nr. 7070)
- adhäsive Befestigung (GOZ-Nr. 2197)
- Materialkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ

## Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- für die Behandlung großer Knochendefekte als Vorbereitung für Implantate (GOZ-Nr. 9100 ff.)
- im Rahmen einer Kieferbruchbehandlung (GOÄ-Nr. 2253 ff.)
- bei periimplantären Knochendefekten oder zum Auffüllen einer Alveole nach Extraktion, z. B. Socket Preservation
  - bei Verwendung autologen Materials = GOZ-Nr. 9090
  - bei Verwendung von Knochenersatzmaterial = analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ
- für Weichteilunterfütterung
  - bei Verwendung autologen Materials = GOZ-Nr. 9090
  - bei Verwendung von alloplastischem Material = GOÄ-Nr. 2442
- im zahnlosen Bereich

## Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- Full Mouth Disinfection
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Taschensterilisation mit Laser, Ozon
- antimikrobielle photodynamische Therapie
- Injektion zur Aufhebung der Anästhesiewirkung (z. B. mit Ora Verse)
- einfache Lappenoperation an einem Implantat, bei Periimplantitis
- Wundflächenentkeimung mittels Laser
- Heiß- und Kaltpackung
- Parodontitis-Risiko-Test (PRT)
- Zungenreinigung
- PRP-/PRG-/PRGF-Technik
- Auffüllen einer Alveole mit Knochenersatzmaterial
- Odontoplastik
- aMMP-8 PerioMarker® Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontitistherapie) gemäß Leitlinie S3
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontitistherapie) gemäß Leitlinie S3

by Spitta GmbH • 10/2023

4110

 vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß Leitlinie S3

# Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der Leitlinie S3 laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 8000a)
- Ausfertigung des PAR-Formblatts (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 4030a)
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 2110a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung PAR (AIT), einwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 3010a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung PAR (AIT), mehrwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 4138a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 0090a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 2197a)
- Befundevaluation PAR (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 5070a)